

Umsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Maßnahmeplan und Zeitkette

Ausgangssituation:

- durch die langwierige Diskussion im Gesetzgebungsverfahren zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (strittig war die Abfallwirtschaft als kommunale Pflichtaufgabe), die weiterhin fehlenden Rechtsverordnungen zur Umsetzung (es war erst zum Ende 2012 abzusehen, dass in dieser Legislaturperiode diese auch nicht mehr zu erwarten sind), die schwierige Handhabbarkeit des Gesetzes aufgrund der neuen unbestimmten Rechtsbegriffe für den gefundenen Kompromiss zwischen Wettbewerbslösung und Daseinsvorsorge und im weiteren die fehlende Anpassung des Landesrechts (BbgAbfBodG) konnten im Jahr 2012 und bis heute keine konkreten Abstimmungen zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) erfolgen;
- die örE des Landes Brandenburg haben sich zum regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu einem Netzwerk zusammengeschlossen; der Erfahrungsaustausch wurde und wird für Abstimmungen zum weiteren Vorgehen bei den abfallwirtschaftlichen Aufgaben und zur Auswertung aktueller Rechtsprechungen genutzt; dieser Rahmen dient, so zuletzt am 23.03.2012, 21.11.2012 und am 23.04.2013, zur Abstimmung der weiteren Zusammenarbeit der örE;
- zu treffende Entscheidungen der Körperschaften zur getrennten Sammlung von Bioabfällen (Gegenüberstellung von Szenarien zu Kosten und Ökologie insbesondere zur Beurteilung der Notwendigkeit und Zumutbarkeit einer Bioabfallsammlung und alternativen Maßnahmen wie die integrierte Verwertung über den Restabfall) und Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen insbesondere unter der Berücksichtigung von Siedlungsstrukturen und die gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen (Anzeigen zu Alttextilien, Papier/Pappe, Metallen/Schrott, Kunststoffen, Bauabfall...) wirken sich auf die zukünftige Abfallzusammensetzung, die Abfallströme und Entsorgungswege aus;
- die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.04.2007 mit Beschluss A-004-37/07 die Verwaltung beauftragt, „...mit der Erarbeitung einer Abfallentsorgungskonzeption für den Zeitraum ab 2016 zu beginnen. In dieser Konzeption sollen Abstimmungsprozesse mit dem Spree-Neiße-Kreis einfließen. Die Konzeption sollte in Zusammenarbeit mit dem Umwelt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss erarbeitet werden.“ Antragsteller waren FDP und FLC.

Die Stadt Cottbus und der Landkreis Spree-Neiße (SPN) streben eine gemeinsame Gestaltung der zukünftigen Abfallwirtschaft an, insbesondere vor dem Hintergrund übergeordneter politischer Planungen des Landes Brandenburg und des Bevölkerungsrückganges.

Aufgrund neuer rechtlicher Grundlagen der Abfallwirtschaft durch das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) – unterschiedliche lokale und regionale Rahmenbedingungen machen insbesondere für die Stadt die Klärung der getrennten Bioabfallsammlung erforderlich – , noch fehlender Rechtsverordnungen zur Umsetzung des KrWG und Fehlen einer Anpassung des BbgAbfBodG auf Landesebene sowie bestehender vertraglicher Bindungen beider Körperschaften mit Dritten (Einsammlung und Transport, Restabfallentsorgung) war eine Lösungsfindung zur gemeinsamen Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben bislang nicht möglich.

Aus wirtschaftlichen Gründen verzichten beide öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf die Errichtung einer gemeinsamen Anlage (ausreichende Entsorgungskapazitäten im Land Brandenburg), aus gleichen Gründen wird auf die Ziehung der Option der Verlängerung der Verträge mit der MEAB verzichtet. In mehreren Abstimmungsrunden wurde vereinbart, dass aus genannten Gründen eine getrennte Ausschreibung der Restabfallentsorgung für den

Zeitraum bis Ende 2021 erfolgt und SPN die Vertragsdauer für die Leistungen Einsammeln und Transport an die Laufzeit des Vertrages der Stadt (Ende 2020) anpasst.

- die erste Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Cottbus wurde am 25.06.2008 mit Beschluss Nr. II-008-49/08 beschlossen. Wesentlicher Bestandteil ist ein Maßnahmenplan für die Jahre 2008-2013.
- das Abfallwirtschaftskonzept ist gemäß § 6 Abs. 6 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz fortzuschreiben und der obersten Abfallwirtschaftsbehörde bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber im Abstand von 5 fünf Jahren vorzulegen.

Maßnahmen:

1. Vorstellung des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes in den Ausschüssen Umwelt, Wirtschaft/Bau/Verkehr und Recht/Petition ab April 2013

Termin: laufend (aktuelle Rechtsprechung, Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe)

2. Weiterführung der Abstimmungen zur interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft

- zeitnahe Gründung einer Arbeitsgemeinschaft der Stadt Cottbus und des LK SPN bis Juli 2013 zur Abstimmung der Restabfallentsorgung ab 2022 und Vorbereitung der gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Abfallwirtschaft ab 2021 (Abfallwirtschaftskonzept, Verträge, Satzungen, Gebühren, Sammlung, Transport, Entsorgung - Recycling, Verwertung, Beseitigung); die Arbeitsgemeinschaft soll zunächst aus Vertretern der Verwaltungen bestehen, weitere Vertreter (Verwaltung, Kreistag/Stadtverordnetenversammlung) sollten je nach Abstimmungsthema und Vorbereitungsstand hinzugezogen werden;

3. Entscheidung zur Sammlung/Verwertung der Bioabfälle – Beauftragung eines externen Gutachters – 2013

Bioabfälle (Küchen und Gartenabfälle) sind ab 01.01.2015 getrennt zu sammeln soweit dies zur Erfüllung des Ziels der weitgehend hochwertigen stofflichen oder energetischen Verwertung erforderlich ist, es sind dazu die technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit und sozialen Folgen abzuwägen,

- unter bestimmten Voraussetzungen kann ein optimal ausgerichtetes Restmüllbehandlungssystem aus ökologischer Sicht eine Alternative darstellen
- derzeit erfolgt nur die getrennte Grünabfallsammlung
- der Restmüll besteht zur Zeit noch zu rund 48% aus Bioabfällen, das Minderungspotential beträgt 3.800 t

Fazit: Beauftragung eines externen Gutachters: (im Haushalt geplant)

- es sind die vorhandenen möglichen Verwertungssysteme (Kompostierung, Vergärung, Restmüllbehandlungsanlagen) mittels Ökobilanz gegenüber zu stellen, zu bewerten und eine Vorzugsvariante heraus zu arbeiten und darzustellen

4. Vorbereitung und Umsetzung der Restmüllentsorgung ab 01.01.2016 – 31.12.2021

Varianten:

- Kommunale Verbundlösung im Entsorgungsraum Süden des Landes Brandenburg

Nutzung der bestehenden Anlagen der örE

- Problem: eine endgültige Entscheidung zum Anlagenverbund wird voraussichtlich zum Mitte des 3. Quartals 2013 getroffen, die Aussagen zu den Annahmekosten liegen zwischen 60 bis 80 €/t

- Externe Vergabe über die Ausschreibung der Leistung

Fazit:

- die Entscheidung zu der kommunalen Verbundlösung der Anlagenbetreiber (örE) und das daraus resultierende Entgelt sollte abgewartet werden – Entscheidung über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung/ Zweckverband zur Restmüllentsorgung entsprechend Wirtschaftlichkeit; Einbeziehung der Verbundlösung in die Ökobilanzstudie zur getrennten Erfassung der Bioabfälle

oder

- Ausschreibung der Leistung, beginnend im Jahr 2014, Zuschlag 2015 für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2021

5. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (Beginn 4. Quartal 2013) und Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung 2. Quartal 2014